

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Oktober
2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Elektronischer Personalausweis und Überprüfung einer elektronischen Signatur durch einen Rechtsanwalt? Die Tschechische Republik macht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung
 - Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches in Kraft
-

→ Steuern aktuell

- Homeoffice und seine steuerlichen Auswirkungen
- Die Übergangsphase des CO₂-Grenzausgleichssystems begann am 1. Oktober 2023
- Abgabefrist für Berichtigungserklärungen für die niedrigere Körperschaftsteuer
- Beschränkt zulässige steuerrechtliche Abschreibungen auf PKW mit Anschaffungskosten von mehr als 2 Millionen Kronen
- Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis Mio. 2 CZK übersteigt
- Ausländische „Benefits“ als Teil des in Tschechien zu versteuernden Einkommens?

→ Recht aktuell

Elektronischer Personalausweis und Überprüfung einer elektronischen Signatur durch einen Rechtsanwalt? Die Tschechische Republik macht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung

Können Sie sich vorstellen, Ihren Personalausweis oder Führerschein bei Behörden oder der Polizei nur noch mit einer mobilen App vorzuzeigen? Mitte September hat die tschechische Regierung einen Gesetzentwurf über digitale Dienstleistungen verabschiedet, der diese revolutionäre Neuerung ab dem 1. Januar 2024 auch in der Tschechischen Republik ermöglichen soll. In der Tschechischen Republik ist die Digitalisierung in vollem Gange, und zwar nicht nur in diesem Bereich.

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Sogenannte digitale Kopien werden zum Nachweis der Identität oder anderer Sachverhalte verwendet, nicht aber für Reisen ins Ausland. Anbieter und Betreiber der neuen Anwendung (App) „e-Doklady“ soll die Digital- und Informationsagentur (Digitální informační agentura) sein, die seit Anfang 2023 für

Personalausweis auf dem Handy bereits ab nächstem Jahr möglich

die Digitalisierung der gesamten öffentlichen Verwaltung zuständig ist. Das Einloggen in die Anwendung soll über die sog. digitale Identität des Bürgers (z.B. eGovernment Mobile Key) gewährleistet werden. Der Erwerb eines digitalen Ausweises wird nicht verpflichtend sein. Die üblichen Plastikkarten werden wie bisher ausgegeben und verwendet werden.

Die Möglichkeit, einen digitalen Personalausweis zu verwenden, ist mit der Verpflichtung der staatlichen Behörden verbunden, solche digitalen Personalausweise zu akzeptieren. Der Vorschlag sieht vor, dass zentrale Verwaltungsbehörden (Ministerien, das tschechische Landvermessungs- und Katasteramt, die tschechische Datenschutzbehörde usw.) ab dem 1. Januar 2024 und andere staatliche Behörden wie die Polizei, Finanzämter, Regionen und Gemeinden mit erweiterten Zuständigkeiten ab dem 1. Juli 2024 verpflichtet sein werden, einen digitalen Personalausweis zu akzeptieren. Andere staatliche Behörden, Gemeinden und andere Personen, die zu einer Identitätsüberprüfung verpflichtet sind, sollen dieser Verpflichtung ab dem 1. Januar 2025 unterliegen.

Vielleicht haben Sie sich im Zusammenhang mit den im Personalausweis enthaltenen Angaben gefragt, ob die sog. Geburtsnummer bzw. Personenkennziffer weiterhin im Personalausweis erscheinen wird. Der tschechische Staat ist bestrebt, die Verwendung dieses traditionellen Identifikationsmerkmals tschechischer Bürger und anderer ausgewählter Personen schrittweise abzuschaffen. Nach der geltenden Gesetzgebung sollte die Geburtsnummer in Personalausweisen bis Ende 2024 abgeschafft werden, aber es sieht bisher nicht danach aus. Die tschechische Regierung hat nämlich gleichzeitig einen Entwurf zur Änderung des Personalausweisgesetzes vorgelegt. Die Geburtsnummer soll diesem zufolge weiterhin in tschechischen Personalausweisen angegeben werden. Sie soll auch weiterhin als Identifikationsmerkmal für Schuldner dienen, die im Insolvenzregister eingetragen sind.

Auch Rechtsanwälte bewegen sich zunehmend in Richtung Digitalisierung. Derzeit berät die Regierung über eine Änderung des Anwaltsgesetzes, die es Anwälten ermöglichen soll, die Echtheit elektronischer Signaturen zu überprüfen. Bisher dürfen dies nur Notare, allerdings in einem komplizierten Verfahren.

Wir werden Sie über die Verabschiedung aller legislativen Vorschläge auf dem Laufenden halten. Der Termin 1. Januar 2024 für die Einführung der digitalen Neuerungen ist sehr ambitioniert. Wir gehen davon aus, dass vor allem die technische Umsetzung den gesamten Prozess verlangsamen könnte.

Abschließend noch eine kurze Frage: Wussten Sie, dass es möglich ist, online ein Unternehmen zu gründen oder ein notarielles Protokoll zu unterzeichnen? Wenn Sie eine natürliche

Person sind, die in den grundlegenden Registern eingetragen ist und eine qualifizierte elektronische Signatur und eine sog. Bankidentität oder eine andere sog. digitale Identität eines Bürgers eingerichtet hat, können Sie sich einen Gang zum Notar sparen. Sie können auch online einen Termin mit einem Notar vereinbaren. Wir begleiten Sie gerne bei diesem Prozess.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 720
lenka.hankova@roedl.com

→ Recht aktuell

Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches in Kraft

Eine seit langem vorbereitete und viel diskutierte Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches wurde in der Gesetzessammlung unter der Nummer 281/2023 veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Lediglich eine Bestimmung über den Urlaub für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Vereinbarung über Tätigkeiten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, tritt erst am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderung betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Abschluss von Arbeitsverträgen und Vereinbarungen auf elektronischem Wege
- Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern
- Vereinbarungen über die Ausführung einer Arbeit und Vereinbarungen über eine Arbeitstätigkeit (Vereinbarungen über eine geringfügige Beschäftigung)

- Verteilung der Arbeitszeit, ununterbrochene Ruhezeiten am Tag und in der Woche
- Zustellungen

Die Arbeitgeber haben daher keine andere Wahl, als unverzüglich auf die durch die Novelle eingeführten Änderungen zu reagieren und diese in ihrer Praxis zu berücksichtigen. Die Nichteinhaltung von entsprechenden Verpflichtungen stellt in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem erheblichen Bußgeld geahndet werden kann.

Wir sind gerne bereit, Sie in dieser und anderen Angelegenheiten zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Václav Vlk
vaclav.vlk@roedl.com

→ Steuern aktuell

Homeoffice und seine steuerlichen Auswirkungen

In der Gesetzessammlung wurde ein neues Änderungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch veröffentlicht, in dem u.a. die Erstattung von Kosten geregelt ist, die den Arbeitnehmern beim Homeoffice entstehen. Ist der Arbeitnehmer von zuhause aus tätig, können ihm die angefallenen Kosten in tatsächlich angefallener Höhe oder mit einer Pauschale für jede angefangene Stunde erstattet werden. Die Neuregelung ist am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš
Rödl & Partner Prag

Steuerliche Auswirkungen beim Arbeitnehmer

Homeoffice-Pauschale

Die vom Arbeitgeber zu gewährende Homeoffice-Pauschale muss durch den Arbeitsvertrag oder eine interne Richtlinie (eine Betriebsverordnung) geregelt werden. Die Homeoffice-Pauschale wird durch das Ministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt. Für das Jahr 2023 soll diese Pauschale CZK 4,60 pro Stunde betragen.

Durch die Pauschale sind vor allem Wasser-, Gas-, Stromkosten oder Abfallgebühren abgedeckt. Die pauschal zu erstattenden Kosten wurden nach Angaben des Tschechischen Statistischen Amt ermittelt.

Da der Arbeitgeber zur Gewährung der Homeoffice-Pauschale gesetzlich verpflichtet ist, ist diese Pauschale bei Arbeitnehmern bis zu dem nach der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zulässigen Pauschbetrag steuer- sowie sozial- und krankensicherungs-frei.

An Arbeitnehmer können auch höhere Kosten erstattet werden. Die Differenz zwischen der Pauschale, die durch den Arbeitgeber gewährt wird, und der Homeoffice-Pauschale, die den Arbeitnehmern nach der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales gewährt werden kann, ist jedoch steuer- und beitragspflichtig.

Angefallene Kosten

Die Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern weiterhin auch angefallene Kosten erstatten. Diese Kostenerstattung ist bei Arbeitnehmern steuer- und sozial- sowie krankensicherungs-frei.

Steuerliche Auswirkungen beim Arbeitgeber

Kosten, die den Arbeitnehmern für Arbeitsleistungen im Homeoffice erstattet werden, sind bei Arbeitgebern allgemein abziehbar, wenn die Homeoffice-Pauschale durch eine interne Richtlinie oder einen Arbeitsvertrag geregelt ist.

Die Arbeitgeber können den Arbeitnehmern darüber hinaus weiterhin Kosten erstatten, die den Arbeitnehmern durch die Abnutzung privater, bei Arbeitsleistungen eingesetzten Arbeitsmittel entstehen. Dieser Kostenersatz ist nach wie vor abziehbar, die Ermittlung der zu erstattenden Kosten ist jedoch hinreichend nachzuweisen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die Übergangsphase des CO₂-Grenzausgleichssystems begann am 1. Oktober 2023

Am 17. August 2023 wurde die Durchführungsverordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für das CO₂-Grenzausgleichssystem verabschiedet.

von Jitka Mrázková
Rödl & Partner Prag

Durch das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) werden Treibhausgasemissionen bei der Einfuhr von betroffenen Waren (mit Ausnahme einiger Länder und Hoheitsgebiete) geregelt. Die CO₂-Grenzausgleichsabgabe wird für die im Ausland produzierten emissionsintensiven Güter erhoben und somit an den EU-Emissionshandel anknüpfen.

Das Grenzausgleichssystem gilt für folgende Waren:

- Zement
- Strom
- Düngemittel
- Eisen und Stahl (und Waren aus Eisen und Stahl)
- Aluminium
- Wasserstoffe,

wobei die im Anhang 1 der Verordnung genannten Zolltarifnummern der eingeführten Waren maßgeblich sind.

Berichtspflichtig sind nicht Kleinsendungen, deren Gesamtwert EUR 150 nicht übersteigt, und Waren, die für militärische Zwecke verwendet werden.

Die Übergangsphase beginnt am 1. Oktober 2023 und endet am 31. Dezember 2025. Betroffene Unternehmen müssen vierteljährliche CBAM-Berichte erstellen. Der erste Quartalsbericht ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellen und muss bis zum 31. Januar 2024 abgegeben werden.

Berichtspflichtige Personen sind:

- Einführer, wenn sie Zollanmeldungen für die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeben;
- Inhaber einer Bewilligung zur Abgabe von Zollanmeldungen;

- Indirekte Zollvertreter (sofern sie außerhalb der EU ansässig ist, ansonsten sofern ihre Zustimmungserklärung vorliegt).

Angaben des CBAM-Berichts:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Tonnen oder Megawattstunden und die Warenart unter Angabe des KN-Codes;
- direkte und indirekte Emissionen in Tonnen CO₂
- CO₂-Preis, der im Ursprungsland für die in eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist.

Der empfohlene (nicht verbindliche) Umfang des Berichtes ist der offiziellen Website der Europäischen Kommission zu entnehmen (nur in englischer Sprache).

Angaben über die Menge der eingeführten Waren sollten den Einführern bekannt sein. Informationen über betreffende Emissionsmengen (je nach den jeweiligen Produktionsanlagen) müssen die Einführer hingegen von ihren Lieferanten erlangen. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn Verträge mit Lieferanten aus Drittländern abgeschlossen werden.

Für die fristgemäße Abgabe des CBAM-Berichts und die Richtigkeit seiner Angaben sind zugelassene CBAM-Anmelder verantwortlich. Sollte die Meldepflicht nicht erfüllt werden oder sollte der Bericht unrichtige Angaben enthalten, können Sanktionen in Höhe von EUR 10 bis 50 pro Tonne der nicht ausgewiesenen Emissionen verhängt werden. Die Höhe der Sanktionen liegt im Ermessen der Verwaltungsbehörde.

Ab 1. Januar 2026 müssen jährliche CBAM-Erklärungen abgegeben werden (bis zum 31. Mai des Folgejahres), des Weiteren müssen entsprechende CBAM-Zertifikate für die eingeführten Waren erworben werden. Es ist auch eine CBAM-Anmeldeberechtigung als zugelassener Anmelder zu beantragen. Die jährliche Erklärung

kann dann nur noch von diesen zugelassenen Anmeldern abgegeben werden. Ohne eine im Voraus durchgeführte Anmeldung dürfen die betroffenen Waren nicht eingeführt werden.

Die Europäische Kommission ist die zentrale Behörde für die CBAM-Verwaltung. In der Tschechischen Republik ist für die CBAM-Verwaltung das Finanzministerium zuständig.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Jitka Mrázková, LL.M.
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 240
jitka.mrazkova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Abgabefrist für Berichtigungserklärungen für die niedrigere Körperschaftsteuer

Bei Abgabe von Berichtigungserklärungen für die niedrigere Körperschaftsteuer war es lange Zeit unklar, ob diese Berichtigungserklärungen nach Ablauf der sog. „subjektiven Verjährungsfrist“ überhaupt abgegeben werden dürfen.

Die subjektive Verjährungsfrist ist durch die Abgabeordnung geregelt – die Berichtigungserklärungen für eine niedrigere Körperschaftsteuer sind spätestens bis Ende Monats abzugeben, der auf den Monat folgt, in dem dem Steuerpflichtigen Gründe für die Abgabe einer Berichtigungserklärung bekannt geworden sind (z.B. wenn die Gründe im April festgestellt werden, ist die Berichtigungserklärungen bis Ende Mai abzugeben). Nach Ablauf dieser subjektiven Verjährungsfrist war es nicht mehr möglich, Berichtigungserklärungen für die niedrigere Körperschaftsteuer abzugeben.

Zu diesem Schluss ist auch das Oberste Verwaltungsgericht in seinen Urteilen ge-

kommen. Nachdem jedoch diese Urteile durch die zweite Kammer des Verwaltungsgerichtes angefochten wurden, musste dieses umstrittene Thema von der erweiterten Kammer des Obersten Verwaltungsgerichtes geprüft werden.

Nach Entscheidung der erweiterten Kammer des Obersten Verwaltungsgerichtes sind Steuerpflichtige berechtigt, Berichtigungserklärungen für die niedrigere Körperschaftsteuer auch nach Ablauf der subjektiven Verjährungsfrist abzugeben. Die einzige zeitliche Beschränkung stellt die Festsetzungsfrist dar, die in der Regel drei Jahre beträgt und mit Ablauf der Abgabefrist zu laufen beginnt.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com





→ Steuern aktuell

Beschränkt zulässige steuerrechtliche Abschreibungen auf PKW mit Anschaffungskosten von mehr als 2 Millionen Kronen

Einer der wichtigsten Punkte des Steuerreformgesetzes, das in diesen Tagen in der Abgeordnetenkammer besprochen wird, sind beschränkt zulässige steuerrechtliche Abschreibungen auf PKW, deren Netto-Kaufpreis Mio. 2 CZK übersteigt.

von Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird vorgeschlagen, den Abzug von Anschaffungskosten und des Finanzierungsleasingentgeltes für PKW auf Mio. 2 CZK zu beschränken.

Diese Neuregelung sollte auf PKW der Klasse M1 angewandt werden, die in den Veranlagungszeiträumen erworben oder (bei einem Finanzierungsleasing) an die Nutzer übergeben werden, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes – voraussichtlich nach dem 1. Januar 2024 – beginnen. Die Abzugsbeschränkungen gelten nicht für Bestattungsfahrzeuge, Krankenwagen und Fahrzeuge, die beim Betriebs des zugelassenen Gewerbes Straßenkraftverkehr genutzt werden.

Abschreibungen

Bei PKW mit Anschaffungskosten von mehr als Mio. 2 CZK, die von Eigentümern abgeschrieben werden, wird zuerst die steuerrechtliche Abschreibungsmethode – lineare, degressive Abschreibungen oder, im Falle von Elektroautos, die Sonderabschreibungen – gewählt, anschließend werden die Abschreibungen vorgenommen.

Steuerrechtliche Abschreibungen sind nach dem Verhältnis zwischen der Obergrenze von zwei Millionen und den über diese Obergrenze liegenden Anschaffungskosten von PKW festzusetzen, wobei steuerrechtliche Abschreibungen, die auf diese Differenz entfallen, unzulässig sind. Die Abschreibungen können auch in Zukunft nicht nachgeholt werden.

Steuerlicher Buchwert

Scheiden diese PKW aus dem Betriebsvermögen aus, werden halbe handelsrechtliche Jahresabschreibungen vorgenommen, wobei steuerrechtliche Abschreibungen wieder nach dem Verhältnis zwischen der Obergrenze von Mio. 2 CZK und dem Kaufpreis des ausgeschiedenen PKWs durchzuführen sind. Der steuerliche Buchwert wird so ermittelt, als ob steuerrechtliche Abschreibungen auf den vollen Kaufpreis möglich wären. Eine Minderung des steuerlichen Buchwertes wird somit nicht vorgenommen. Der Abzug des steuerlichen Buchwertes wird wie bisher beurteilt, d. h. nach dem Ausscheidungsgrund (z. B. Verkauf, Schäden). Die einzige Einschränkung, die die vorgeschlagene Bestimmung des Einkommensteuergesetzes für den Abzug des steuerlichen Buchwertes vorsieht, besteht darin, dass dieser unter Berücksichtigung

der gewählten Abschreibungsmethode und der vorgeschriebenen Mindestabschreibungsdauer ermittelt werden muss, wobei eine eventuelle Aussetzung von Abschreibungen unberücksichtigt bleibt. Sollten die Abschreibungen auf die PKW mit zu hohen Anschaffungskosten nicht vorgenommen werden, wird nach dem Gesetzentwurf bei Ermittlung des steuerlichen Buchwertes von der Annahme ausgegangen, dass die PKW linear abgeschrieben wurden.

Finance-Leasing

Nach dem Gesetzesentwurf ist auch der Abzug des Finance-Leasingentgelts nur eingeschränkt möglich. Es werden ähnliche Schritte wie bei den Abschreibungen unternommen, die Leasingraten sind nach dem Verhältnis zwischen der Obergrenze von zwei Millionen und dem Leasingentgelt zu kürzen. Werden Leasingnehmer nach Ablauf der Leasinglaufzeit einen PKW erwerben, dessen Anschaffungskosten die Obergrenze überschreiten, sind die Anschaffungskosten, auf die steu-

errechtliche Abschreibungen verteilt werden, zu kürzen. Bei der Festsetzung der steuerrechtlichen Abschreibungen auf PKW, die nach Ablauf der Finance-Leasingdauer erworben werden, werden die bereits geleisteten Leasingraten berücksichtigt, wobei die Summe der absetzbaren Leasingraten und der steuerrechtlichen Abschreibungen Mio. 2 CZK nicht übersteigen darf.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis Mio. 2 CZK übersteigt

Die Anschaffungskosten teurer Firmenwagen können körperschaftsteuerlich nur teilweise abgezogen werden. Nunmehr muss auch der Vorsteuerabzug gekürzt werden. Die wieder eingeführten Beschränkungen sind jedoch nicht so streng als jene, die im tschechischen Steuerrecht bis 2007 galten.

von Miroslav Holoubek
Rödl & Partner Prag

Die zu kürzende Vorsteuer für teure Firmenwagen ist im Umsatzsteuergesetz wesentlich einfacher geregelt als die Abzugsbeschränkungen im Einkommensteuergesetz. Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ist der Abzug der Vorsteuer auf neue Fahrzeuge der Kategorie M1 auf TCZK 420 beschränkt. Dies entspricht dem Netto-Fahrzeugpreis in Höhe von Mio. 2 CZK, der auch für steuerrechtliche Abschreibungen durch das Einkommensteuergesetz geregelt ist.

Aus der Definition der Anschaffungskosten ergibt sich des Weiteren, dass die Anschaffungskosten des Fahrzeugen um die zu kürzenden Vorsteuerbeträge zu erhöhen sind. Die

nicht abzuziehende Vorsteuer gilt als nicht abziehbare Aufwendungen, da sie steuerrechtlich nicht abgeschrieben werden kann.

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs gilt sowohl für den Erwerb als auch für ein Finance-Leasing von teuren Fahrzeugen. Um umsatzsteuerliche Grundsätze bei wiederholten Verkäufen nicht zu verletzen, ist jeder Unternehmer, der einen solchen Firmenwagen erwirbt und aktiviert (nicht als Vorratsbestand bilanziert), verpflichtet, die Vorsteuer zu kürzen.

Nach der aktuellen Fassung des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes ist es nicht möglich, bei einem anschließenden Verkauf eines teuren Firmenwagens, deren Vorsteuer vom Ersterwerb gekürzt wurde, den Verkaufspreis nur teilweise mit Umsatzsteuer zu berechnen – der

Umsatzsteuer unterliegt der volle Verkaufspreis. Dadurch entstandene Mehrfachbesteuerung kann als Verletzung der allgemeinen Grundsätze der umsatzsteuerlichen Neutralität angesehen werden.

Die o.g. Beschränkungen können jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden, die endgültige Fassung des Änderungsgesetzes kann anders ausfallen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Miroslav Holoubek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 207
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Ausländische „Benefits“ als Teil des in Tschechien zu versteuernden Einkommens?

In einem kürzlich ergangenen Urteil befasste sich das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik mit der Entlohnung polnischer Bergleute in der Tschechischen Republik, die zusätzlich zu ihrem Lohn für ihre Arbeit in Tschechien auch ein (polnisches) Benefit (świadczenia) als Ausgleich für die Kosten ihrer Entsendung ins Ausland erhielten. Den Lohn zahlte den polnischen Arbeitnehmern eine tschechische Gesellschaft, während die gegenständlichen Leistungen vom polnischen Arbeitsvermittler gezahlt wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik befasste sich mit der Frage, ob diese (polnischen) Leistungen (świadczenia) am Ort der Arbeitsausübung, d. h. in der Tschechischen Republik, zu versteuern waren.

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Im beurteilten Fall beschäftigte die tschechische Gesellschaft POLCARBO in den Jahren 2013 und 2014 polnische Bergleute, die bei Aufträgen dieser Gesellschaft für das große tschechische Bergbauunternehmen OKD eingesetzt wurden. Die polnischen Bergleute wurden laut einem entsprechenden Vertrag von dem polnischen Unternehmen POLCARBO Polen gestellt, das als polnischer Arbeitsvermittler auftrat. Die Bergleute arbeiteten ausschließlich an Aufträgen der tschechischen Firma POLCARBO, die den Bergleuten hierfür auch einen Lohn zahlte. Gleichzeitig zahlte POLCARBO Polen den Bergleuten aber auch Leistungen (świadczenia) als Ausgleich für die Kosten ihrer Entsendung ins Ausland (in die Tschechische Republik).

Das tschechische Finanzamt betrachtete die gegenständlichen Leistungen (świadczenia) jedoch als steuerpflichtiges Einkommen der Bergleute, auf das die tschechische POLCARBO Steuern hätte abführen müssen. Diese Auffassung wurde später durch das Bezirksgericht im (tschechischen) Ostrava und das Oberste Verwaltungs-

gericht der Tschechischen Republik bestätigt, nach denen es sich bei den gegenständlichen Leistungen nicht um eine Entschädigung für mit der Entsendung ins Ausland verbundene Kosten handelte, wie die tschechische POLCARBO ins Feld führte, sondern um eine reguläre Vergütung für die für diese Gesellschaft geleistete Arbeit.

Im beurteilten Fall wurde nämlich festgestellt, dass POLCARBO Polen keine Zulassung für eine Tätigkeit als Arbeitsvermittler in der Tschechischen Republik besaß und dass die tschechische POLCARBO in den Jahren 2013 und 2014 keine ins Ausland entsandten Arbeitnehmer amtlich gemeldet hatte. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik handelte es sich daher um Arbeitnehmer, deren faktischer Arbeitgeber das tschechische Unternehmen POLCARBO war.

Diese Schlussfolgerung wurde noch durch die Tatsache bestärkt, dass die Höhe der als świadczenia bezeichneten Leistung direkt von der Anzahl der gearbeiteten Schichten und der Art der geleisteten Arbeit bei der tschechischen POLCARBO abhing. Der Zeitpunkt der Auszahlung der gegenständlichen Leistung entsprach auch dem Termin der regulären Lohnauszahlung, wobei der

von der tschechischen POLCARBO an die polnischen Bergleute gezahlte Lohn etwa der Hälfte des durchschnittlichen Lohns für einen ähnlichen Arbeitsplatz entsprach. Der Durchschnittswert wurde erst durch die Hinzurechnung der von POLCARBO Polen ausbezahlt und als świadczenia bezeichneten Leistung erzielt.

Es wurde auch nachgewiesen, dass die tschechische POLCARBO die volle Kontrolle über die Zahlung der gegenständlichen Leistung hatte, da sie mit POLCARBO Polen personell verbunden war; die Leistung wurde an die Bergleute zwar vom tschechischen Konto der POLCARBO Polen gezahlt, die Zahlung erfolgte jedoch in Tschechischen Kronen und aus Mitteln, die ausschließlich von der tschechischen POLCARBO auf dieses Konto eingezahlt wurden – dies zudem auf Anweisung von Personen, die das Vertretungsorgan der tschechischen POLCARBO bildeten.

Nach Ansicht des Finanzamtes dienten die gegenständlichen Leistungen (świadczenia) somit tatsächlich als Entgelt für eine geleistete Arbeit, da die Zahlung der Leistungen der tschechischen Gesellschaft und nicht der polnischen Gesellschaft zuzurechnen war. Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik schloss sich dieser Schlussfolgerung an und konstatierte, dass es sich bei der gegenständlichen Leistung um eine Vergütung für eine in der Tschechischen Republik geleistete Arbeit handelte und somit auch in der Tschechischen Republik ein Recht auf Besteuerung entstand.

An dieser Schlussfolgerung änderte auch die Behauptung der tschechischen POLCARBO nichts, wonach die Leistung świadczenia polnischen Rechtsvorschriften unterläge und diese als Bonus zur Deckung von Reisekosten in Polen steuerfrei sei, während andere Boni vom Empfänger zu versteuern wären, weshalb die als świadczenia bezeichnete Leistung nicht Teil des Arbeitsentgelts sei, das in der Tschechischen Republik steuerpflichtig ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik widersprach jedoch dieser Argumentation und bestätigte, dass die tschechische POLCARBO für die Jahre 2013 und 2014 Lohnsteuer nachzahlen müsse, da die gegenständlichen Leistungen als steuerpflichtiges Einkommen der Bergleute gelten, das nach internationalem Abkommen in der Tschechischen Republik hätte versteuert werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
OKTOBER 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.